

**Vollzug der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes
(Baumschutzverordnung)
und der Bebauungs- und Grünordnungspläne**



Am **22.12.2002** trat die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Amberg in Kraft. Außerdem sind nach den Festsetzungen von Bebauungs- und Grünordnungsplänen bestimmte Bäume zu erhalten.

Schutzgegenstand:

Nach den Vorschriften der Baumschutzverordnung und den Festsetzungen der Bebauungs- und Grünordnungspläne sind folgende Bäume geschützt:

- Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm,
- Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm,
- mehrstämmige Laubbäume, wenn die Summe des Umfanges der beiden stärksten Stämme mehr als 100 cm beträgt,
- mehrstämmige Nadelbäume, wenn die Summe des Umfanges der beiden stärksten Stämme mehr als 120 cm beträgt,
- alle Ersatzpflanzungen nach § 7 Baumschutzverordnung, unabhängig von ihrem Stammumfang.

Maßgebend ist immer der Stammumfang, der in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen wird.

- Nicht geschützt sind Obstbäume mit Ausnahme der Walnußbäume!
- Besondere Ausnahmen gelten für Bäume in Kleingartenanlagen. Hier sind die Vorschriften der Gartenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die geschützten Bäume dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden (§ 3 BaumSchV: Verbote). Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen oder das weitere Wachstum nachhaltig beeinträchtigen.

Von den Verboten der Baumschutzverordnung ausgenommen sind die fachgerechte Kronenpflege, die den Bestand der Bäume erhält sowie notwendige Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr und zur Verkehrssicherung (§ 4 BaumSchV).

Verfahren:

Anträge zur Genehmigung von Eingriffen in geschützte Bäume sind beim Referat für Stadtentwicklung und Bauen oder bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen, wenn die Maßnahme nicht durch ein Vorhaben veranlasst ist, das nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. bei Bauvorhaben nach der Bayerischen Bauordnung, gestattungsbedürftig ist (§ 6 BaumSchV).

Hierzu ist das beiliegende Formblatt zu verwenden.

Bei Bedarf wird die Fachkraft für Naturschutz an der fachlichen Prüfung des Antrages beteiligt.

Der Bescheid zur Genehmigung oder zur Ablehnung des Vorhabens ist gebührenpflichtig und kann je nach Begründung an bestimmte Auflagen und Bedingungen gebunden werden. Es wird die nach dem staatlichen Kostenverzeichnis vorgeschriebene Mindestgebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben.

Berechnungsschema für Ersatzpflanzungen:

Die Entfernungsgenehmigung kann mit der Auflage einer angemessenen Ersatzpflanzung zum Ausgleich des entstehenden Verlustes für den Naturhaushalt gemäß dem nachfolgenden Schema verbunden sein. Sind diese Ersatzpflanzungen nicht auf dem Grundstück des Antragstellers möglich, so können zweckgebundene Ausgleichszahlungen zur Finanzierung von Ersatzpflanzungen oder Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind.

Stammumfang in 1 m Höhe	80-90 cm	91-130 cm	131-170 cm	171-210 cm	usw.
Ersatzpflanzung	1 Baum	2 Bäume	3 Bäume	4 Bäume	
oder Ersatzzahlung für Neupflanzung hochstämmiger Laubbäume Stammumfang 16-18 cm, einschl. 1 Jahr Fertigstellungspflege und 2 Jahre Entwicklungspflege	760,- €	1.520,- €	2.280,- €	3.800,- €	
oder Ersatzzahlung für Neupflanzung hochstämmiger Laubbäume Stammumfang 12-14 cm, einschl. 1 Jahr Fertigstellungspflege und 2 Jahre Entwicklungspflege	610,- €	1.220,- €	1.830,- €	3.050,- €	

Als Ersatzbäume sollen vorwiegend einheimische, standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden.

Gehölzarten / Pflanzqualitäten:

- bei Bäumen I. Wuchsordnung (z. B. Spitz- und Bergahorn, Birke, Gemeine Esche, Rotbuche, Winter- und Sommerlinde, Stieleiche, Silberweide, Roßkastanie, Robinie) :
Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm
- bei Bäumen II. Wuchsordnung (z.B. Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche, Mehlbeere, Walnuß):
Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm
- In Ausnahmefällen, insbesondere bei begrenztem Raum für Großbäume im Bereich von Hausgärten kommen als Ersatzgehölze auch Obstbäume Betracht:
Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm

Bußgeldkatalog:

Gemäß BaumSchV § 8 „kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert“ oder „wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage gemäß § 7 nicht erfüllt“.

Wenn jemand entgegen dem Verbot des § 3 Baumschutzverordnung ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert, können neben der Geldbuße zusätzlich angemessene Ersatzpflanzungen oder zweckgebundene Ausgleichszahlungen für den Eingriff in den Naturhaushalt nach dem Berechnungsschema für Ersatzpflanzungen angeordnet werden (s. Seite 2).

Amberg, 02.01.2003

Referat für Stadtentwicklung und Bauen
5.1.2 Sachgebiet Grün
Steinhofgasse 2
92224 Amberg

Bearbeiter:

Herr Blank (Tel.: 09621 / 10-1414) oder Herr Frank (Tel. 09621 / 10-1476)